

denen in jedem einzelnen Falle mit Leichtigkeit und Sicherheit beurtheilt werden kann, wer in kirchlichen Angelegenheiten sich zu erklären habe, und welche Wirkung seiner Erklärung beizulegen sei. Die Deputation hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dies allerdings möglich ist. Sie hat sich jene Regeln in folgender Weise gedacht:

Der Hauptgrundsatz würde sein:

a) Daß das Recht der Beschlussfassung in allen kirchlichen Angelegenheiten, in welchen solches der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Mitglieder einer politischen Gemeinde verfassungsmäßig zusteht — und ebenso das Recht, in deren Namen eine für die Gesamtheit verbindliche Erklärung abzugeben und selbige in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften gegen dritte Personen zu vertreten, von den Organen der politischen Gemeinde, welcher dieselben angehören, auszuüben sei.

Die Begründung dieses Vorschlags ergibt sich zur Gnüge aus dem Obigen. Die weitere Ausführung und Anwendung desselben würde in folgenden Sätzen enthalten sein:

b) In zusammengesetzten Parochien bilden die verbundenen Gemeinden, Gemeintheile oder Besitzer einzelner, zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke keine Collectivperson. Die Beschlussfassungen und Erklärungen erfolgen vielmehr von den einzelnen Gemeindevertretungen oder Grundstücksbesitzern von Jedem für sich.

c) Die in einer solchen Parochie begriffenen einzelnen Gemeintheile werden von den Organen der Gesamtheit, deren Theil sie sind, vertreten, dafern nicht an einzelnen Orten eine besondere Form für die Willenserklärungen derselben (nöthigenfalls eine specielle Vertretung) von der vorgesezten Consistorialbehörde für angemessen erachtet wird. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn in einer politischen Gemeinde mehre Parochien befindlich sind.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Fälle vorkommen können, wo einzelne Theile einer Gemeinde, welche in das Kirchspiel einer andern Gemeinde eingepfarrt sind, oder die Mitglieder einer Parochie, die nur einen Theil der Ortsgemeinde umfaßt, hinreichende Gründe haben, um zu wünschen, daß sie nicht durch die Organe ihrer politischen Gemeinde vertreten werden. In solchen Fällen wird es unstreitig der vorgesezten Consistorialbehörde nachgelassen werden müssen, entweder den Einzelnen die persönliche Vertretung ihrer Interessen — gleich den Besitzern exempter Grundstücke zu gestatten — oder eine besondere Form der Repräsentation derselben anzuordnen, jenachdem nun das Eine oder das Andere den Umständen gemäß erscheint. Daß ein diesfalliger Beschluß der Behörde eben sowohl aus eigener Bewegung, als auf vorgängigen Antrag der Kircheninspektion oder auf Bitte der betreffenden Individuen selbst gefaßt werden kann, bedarf keiner besondern Erwähnung. Hierbei kann man nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung erucht werden möge, die einzelnen Gemeintheile, soweit es auf gültlichem Wege möglich, auch in Kirchensachen mit den Gemeinden, zu deren politischem Verbands sie gehören, zu vereinigen.

d) Unter den Mitgliedern eines zusammengesetzten Kirchenbezirks wird über gemeinsame Angelegenheiten nicht durch Stimmenmehrheit entschieden, und es kann in der Regel der Miteinwilligende zur Einwilligung nicht gezwungen werden. Wenn es jedoch nicht die von Einigen

beabsichtigte, im Kirchenwesen zu treffende Einrichtung oder Veränderung an sich ist, welche von den Uebrigen bestritten wird, sondern diese Letztern sich nur weigern, die hierzu erforderlichen Geldbeiträge zu verwilligen, so sind Jene hierdurch nicht behindert, die beschlossene Einrichtung oder Abänderung auf ihre alleinigen Kosten auszuführen. Wird aber dem beabsichtigten Zwecke selbst von Seiten eines der genannten Bestandtheile eines zusammengesetzten Kirchenverbandes widersprochen, oder bestehen die Zusammenstimmenden darauf, daß der Widersprechende einen Beitrag dazu geben solle, so entscheidet über beide Fragen, auf Anrufen des einen oder des andern Theils, die Kircheninspektion, und wenn ein zu dem zusammengesetzten Kirchenverbande gehöriger Stadtrath oder Rüttergutsbesitzer zugleich Mitglied der Kircheninspektion ist, die vorgesezte Consistorialbehörde. In beiden Fällen steht dem Theile, der sich durch diese Entscheidungen für beschwert erachtet, der Recurs an die verfassungsmäßige höhere Behörde zu.

e) Mitglieder der Gemeindevertretungen, welche einer andern, als der evangelisch-lutherischen Confession angehören, können an der Berathung und Beschlussfassung über kirchliche Fragen nicht Theil nehmen. Dagegen sind die einer fremden Confession zugethanen Besitzer einzelner, durch keine Organe einer politischen Gemeinde vertretenen Grundstücke alsdann zu Angabe ihrer Erklärung berechtigt, wenn pecuniäre Interessen einschlagen.

Dies sind die leitenden Ideen, auf welche nach dem Dafürhalten der Deputation ein Gesetz über die Vertretung der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirchenangelegenheiten zu bauen sein würde.

Falls die erste Kammer denselben beitrifft, so wird, da selbige in allen hauptsächlichen Punkten von den in dem Gelehtentwurfe aufgestellten Principien abweichen, der Antrag der Deputation gerechtfertigt erscheinen:

Die geehrte Kammer wolle den in Rede stehenden Gelehtentwurf ablehnen, und die hohe Staatsregierung ersuchen, baldmöglichst den Ständen einen andern, mit den oben unter a, b, c, d, e entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gelehtentwurf „über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Parochialangelegenheiten“ vorzulegen.

Das Eingehen auf Specialitäten (z. B. auf die etwanige Theilnahme des Pfarrers an der Berathung der Gemeinderäthe über Kirchensachen, ingleichen auf das Verfahren bei Abnahme von Kirchrechnungen — bei Abforderung der Erklärung der Parochianen über gehaltene Proben der Geistlichen — bei Anfragen über andere Gegenstände, worüber die vorgesezte Behörde die gutachtliche Meinung der Eingepfarrten zu wissen wünscht, und bei mehren dergleichen Geschäften, hinsichtlich deren es wohl bei den bisher üblichen Formen bewenden könnte) hat man nicht für zweckmäßig erachtet, sondern vielmehr geglaubt, zuvörderst erwarten zu müssen, was die hohe Staatsregierung in eine künftige Gesetzkortlage hierüber aufzunehmen für gut finden wird. Nur so viel will man in besonderer Beziehung auf § 13 der jetzigen Gelehtentwurf vorläufig bemerken, daß es nach der Meinung der Deputation in einem künftigen Gesetze einer Vorschrift über das Verfahren, welches beobachtet werden soll, wenn Parochien Darlehne aufnehmen, wohl kaum bedürfen